

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Motion Fraktion GB/JA! (Franziska Grossenbacher, GB): „Bern erneuerbar“ auf städtischer Ebene umsetzen; Fristverlängerung Punkt 1 bis 3/Abschreibung Punkt 4**

Am 27. Februar 2014 hat der Stadtrat folgende Motion Fraktion GB/JA! erheblich erklärt:

Die Stadtberner Bevölkerung hat am 3. März 2013 den Willen zum Umbau der Energieversorgung auf erneuerbare Energien deutlich bekundet. In der Stadt Bern nahmen 52,9% der Stimmbevölkerung die Initiative „Bern erneuerbar“ und 60,5% den Gegenvorschlag an. Die Ablehnung der Initiative und des Gegenvorschlags auf kantonaler Ebene ist eine verpasste energiepolitische und wirtschaftliche Chance. Die Stadt Bern soll sich nicht vom Kanton bremsen lassen, sondern mit der zugesicherten Unterstützung der städtischen Bevölkerung beim Umbau der Energieversorgung auf erneuerbare Energien rasch vorwärts machen. Die beiden Vorlagen „Bern erneuerbar“ sahen vor, die Energieversorgung des Kantons Bern auf eine erneuerbare Grundlage zu stellen. Gemäss der Initiative sollte Strom ab 2035 und Energie für Heizung und Warmwasser ab 2050 vollständig aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Der Gegenvorschlag des Grossen Rates verfolgte dasselbe Ziel, verzichtete jedoch auf die Festlegung von Zwischenzielen und verlangte eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien bis 2043.

Mit dem Richtplan Energie verfügt die Stadt Bern über eine gute Grundlage, um die Forderungen von „Bern erneuerbar“ auf städtischer Ebene umzusetzen. Das kantonale Energiegesetz verpflichtet die energierelevanten Gemeinden im Kanton Bern, einen kommunalen Richtplan Energie zu erstellen. Am 20. Juni 2012 wurde der erarbeitete Richtplan Energie für die Stadt Bern vom Gemeinderat verabschiedet. Die Unterlagen wurden inzwischen aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Mitwirkung angepasst. Vor der Inkraftsetzung durch den Gemeinderat (voraussichtlich 2014) muss der Richtplan Energie vom Kanton genehmigt werden. Der kommunale Richtplan Energie ist ein behördenverbindliches strategisches Steuerungsinstrument. Er behandelt die Energieversorgung und -nutzung aller Gebäude und Anlagen in der Stadt Bern mit einem Zielhorizont bis ins Jahr 2035. Die Stadtverwaltung erhält mit der Inkraftsetzung den verbindlichen Auftrag, den Inhalt des Richtplans Energie umzusetzen.

Dem Energierichtplan liegen bezüglich der Wärme- und Elektrizitätsversorgung folgende Zielszenarien mit Zeithorizont 2035 zu Grunde, die am 6. Juli 2011 vom Gemeinderat beschlossen wurden: Beim Wärmebedarf werden die lokal verfügbaren, erneuerbaren Energiequellen und Abwärmen maximal genutzt. 70% des Wärmebedarfs werden mit erneuerbaren Energie und Abwärme gedeckt, davon werden 89,5% lokal in der Stadt Bern produziert (bis 2035). Bei der Elektrizitätsversorgung entspricht der Anteil erneuerbarer Energien 95%, wovon 35,4% lokal in der Stadt Bern produziert werden. Der Ausstieg aus der Kernenergie bis 2039 wurde vom Berner Stimmvolk im November 2010 beschlossen (Annahme des Gegenvorschlags zur „EnergieWendeBern“).

Damit der Umbau der Energieversorgung in der Stadt Bern gelingt, braucht es zusätzlich zu den Leitplanken der künftigen Energieplanung verbindliche Vorgaben für die Besitzer und Besitzerinnen von bestehenden und neuen Liegenschaften. Um dies zu erreichen, muss der Richtplan Energie für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich werden. Das bedingt eine Überführung der Inhalte in die baurechtliche Grundordnung. Nach der deutlichen Zustimmung der Stadtberner Bevölkerung zu den Vorlagen „Bern erneuerbar“ soll der zukunftsweisende Inhalt des Richtplans Energie möglichst rasch umgesetzt werden.

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, den Richtplan Energie nach der Inkraftsetzung durch den Gemeinderat möglichst rasch umzusetzen. Dazu sind folgende Massnahmen notwendig:

1. Die Inhalte des Richtplans Energie sind möglichst schnell in die baurechtliche Grundordnung zu überführen. Dazu müssen die nötigen Volksentscheide vorbereitet werden
2. Die Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer sind nach der Inkraftsetzung über die Inhalte des Richtplans zu informieren
3. Zusammen mit EnergieWasserBern und dem Ökofonds sind geeignete Massnahmen zur Unterstützung der Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer zu entwickeln
4. Im Rahmen der Aktualisierung der Energiestrategie sind Zwischenziele und Zwischenschritte für die Umsetzung des Energierichtplans zu definieren.

Bern, 14. März 2013

Erstunterzeichnende: Franziska Grossenbacher

Mitunterzeichnende: Mess Barry, Esther Oester, Cristina Anliker-Mansour, Christine Michel, Sabine Baumgartner, Leena Schmitter, Stéphanie Penher

Bericht des Gemeinderats

Der Energierichtplan der Stadt Bern wurde am 27. August 2014 durch den Gemeinderat der Stadt Bern per 1. November 2014 in Kraft gesetzt. Die Inhalte des Energierichtplans sind behördenverbindlich. Auch der Kanton Bern und der Bund haben sich bereit erklärt, für ihre Gebäude in der Gemeinde Bern den Richtplan Energie der Stadt Bern zu berücksichtigen. Als einer der ersten operativen Bausteine zur Umsetzung der Richtplanung Energie der Stadt Bern wurde die Energie- und Klimastrategie (EKS) entwickelt und durch den Gemeinderat am 12. Mai 2015 verabschiedet. Sie zeigt die Umsetzung der langfristigen Strategien auf, indem sie die Massnahmen für die nächsten zehn Jahre konkretisiert und priorisiert. Im Energiestadtprozess sowie im Statusbericht Umweltmanagement und Energiestrategie wird die Umsetzung der Massnahmen der Energie- und Klimastrategie 2025 überwacht und der Zielerfüllungsgrad kontrolliert. Der Statusbericht wird alle zwei Jahre aktualisiert, alle vier Jahre erfolgt ein Re-Audit zur Erneuerung des Energiestadt-Labels Gold durch externe, zertifizierte Fachleute. Im Reaudit 2015 hat Bern mit 82 % erneut das Energiestadt-Label Gold erhalten und rangiert aktuell auf Platz vier der Schweizerischen Energiestädte.

Zu Punkt 1:

Die Abklärungen, die Inhalte des Energierichtplans nicht nur für Behörden sondern auch für Grundeigentümer verbindlich zu machen, laufen. Dieses wichtige Steuerungsinstrument, insbesondere in der Wärmeversorgung, wird in der Energie- und Klimastrategie als erste Massnahme hervorgehoben. Abklärungen, ob und wie ein kommunales Energiegesetz erstellt werden könnte oder welche Schritte zur Aufnahme von Grundeigentümergebindlichkeiten in die baurechtliche Grundordnung getätigt werden müssen, sind im Gange. Sobald diese abgeschlossen sind, werden die notwendigen Grundlagen zur Durchführung einer Volksabstimmung erarbeitet.

Zu Punkt 2:

Es wurden bereits verschiedenste Massnahmen zur Information von Bürgerinnen und Bürgern zu den Inhalten des Energierichtplans umgesetzt. In erster Linie wurde die Tagespresse sowohl über die Inkraftsetzung des Richtplans Energie, als auch über die Verabschiedung der Energie- und Klimastrategie und die Aufschaltung der Wärmeversorgungskarte und des Solarkatasters informiert. Diese hat in der Folge jeweils auch entsprechend berichtet. Mit den breit abgestützten Erarbeitungsprozessen wurden von Beginn weg unterschiedliche Akteure, auch aus der Bevölkerung (Quartierkommissionen, Interessenverbände, Parteien, etc.), miteinbezogen in der Absicht, diese als Multiplikatoren gegenüber der Bevölkerung nutzen zu können. Für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer wurden zudem Informationsanlässe zur Gebäudesanierung in den Quartieren vier und sechs durchgeführt. Ausserdem wurden bisher zwei Informationsanlässe für Architekten, Planer und Installateure durchgeführt. Unternehmerinnen und Unternehmer wurden im Rahmen der

Klimaplatzform der Wirtschaft informiert und das Amt für Umweltschutz (AfU) hat verschiedentlich in den bestehenden Newslettern zur Thematik sensibilisiert. Es ist allerdings klar, dass Kommunikation und Einbezug der Bevölkerung auch in den kommenden Jahren ein Thema bleiben muss. Diesem Umstand wird mit den Massnahmenblättern 48 bis 50 sowie 53 des Energierichtplans grosses Gewicht beigemessen.

Massnahmenblatt Nummer	Titel	Für die Fragestellung relevante Ziele
48	Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierung und Mobilisierung der Bevölkerung. - Schaffen von Bereitschaft, den angestrebten Umbau der Energieversorgung mitzutragen. - Anbieten von Wissen zu technischen und planerischen Möglichkeiten. - Schaffen von Planungssicherheit für alle.
49	Energieberatung	<ul style="list-style-type: none"> - Das Beratungsangebot in der Stadt Bern wird harmonisiert, standardisiert und auf den Richtplan angepasst. - Auskunft zu Förderprogrammen.
50	Zusammenarbeit mit lokalen Installateuren, Planern und Architekten	<ul style="list-style-type: none"> - Diese Akteure kennen den Inhalt und das Ziel der Planungsinstrumente und informieren die privaten Bauherrschaften rechtzeitig und korrekt.
53	Mobilisierung der Bevölkerung in den Quartieren	<ul style="list-style-type: none"> - Gebiets- und quartierspezifische Anliegen aus der Bevölkerung werden berücksichtigt. - Eigeninitiative im Sinne des Richtplans Energie wird unterstützt und gefördert. - Wichtige Veränderungen in der Energieversorgung werden mit der betroffenen Bevölkerung erarbeitet.

Tabelle 1: Übersicht der Massnahmen, welche die Information der Stadt Berner Bevölkerung zum Ziel haben.

Zu Punkt 3:

Gemeinsam mit ewb und dem Ökofonds wurden und werden verschiedene Förderprogramme angeboten, die zur Erreichung der Ziele des Energierichtplans und der EKS beitragen. Aktuell werden Förderprogramme für Wärmepumpenboiler, Erdgasheizungen sowie für Solaranlagen zur Produktion von Wärme oder Strom angeboten. Fördergelder aus dem Ökofonds von ewb und vom Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern (AUE) ermöglichen die Unterstützung von Gebäudeeigentümern und Gebäudeeigentümerinnen bei der Sanierung im Rahmen des Programms „Bern saniert“. Momentan können sich Besitzerinnen und Besitzer von Wohnhäusern für das Beratungsprogramm anmelden und von einem Expertenteam einen Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Beratungsbericht (GEAKplus) zu vergünstigten Konditionen erstellen lassen. Im Sommer 2016 wird das Programm neu lanciert. In Zukunft können zusätzlich auch Geschäftsliegenschaften von der Förderung profitieren. Das AfU bietet für Gewerbetreibende in der Gemeinde Bern ausserdem ein Unterstützungsprogramm zur Förderung energetisch hochwertiger gewerblicher Kühl- und Kältegeräte an. Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit verschiedenen Städten erarbeitet und wird von der Stiftung ProKilowatt unterstützt. Es muss auch zu diesem Punkt festgehalten werden, dass es sich dabei um einen Prozess handelt, welcher den gesamten Prozess der Energierichtplanung der Stadt Bern begleiten muss. Mit sich ändernden Rahmenbedingungen werden auch die Förderprogramme angepasst werden müssen. Das Massnahmenblatt 52 der Energierichtplanung (Zusammenarbeit AfU mit ewb) trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Punkt 4:

Die Energie- und Klimastrategie 2025 ist die zentrale Grundlage für die konkrete Umsetzung des Richtplans Energie und bricht die Ziele der Richtplanung auf einen Zeithorizont von 10 Jahren herunter. Ausserdem findet eine erste Massnahmenpriorisierung statt. Es sind sieben Handlungsfelder mit konkreten Zielvorgaben definiert. So sollen bis 2025 der Anteil erneuerbarer Energie an der Wärmeversorgung auf 40 % gesteigert werden, beim Strom beträgt der angestrebte Anteil aus erneuerbarer Energie 65 %, davon sollen 15 % lokal erzeugt werden. Im Bereich Mobilität soll der Verbrauch von fossilen Treibstoffen gegenüber 2008 um 45 % abnehmen. Die sieben Handlungsfelder werden mit 25 Massnahmen umgesetzt. Für die Koordination und Überwachung der Zielerreichung wurde vom Stadtrat anlässlich der Budgetdebatte 2015 eine neue Stelle gesprochen. Aktuell (Januar 2016) finden Bewerbungsgespräche zur Stellenbesetzung statt. Mit der Inkraftsetzung der Energie- und Klimastrategie 2025 durch den Gemeinderat im Mai 2015 wurde dieser Punkt der Motion somit umgesetzt.

Fazit

Der Punkt 4 der Motion ist erfüllt und deshalb abzuschreiben.

Die Abklärungen zu Punkt 1 der Motion sind am Laufen. Die rechtliche Verankerung der Ziele aus dem Richtplan Energie und der EKS 2025 muss gut geplant und vorbereitet werden. Sobald diese abgeschlossen sind, werden die notwendigen Grundlagen zur Durchführung einer Volksabstimmung erarbeitet. Um die Abstimmungsgrundlagen erfolgreich vorzubereiten wird mehr Zeit benötigt. Aus diesem Grund wird eine Fristverlängerung beantragt.

Wie dargelegt, wurden bereits verschiedene Massnahmen zu den Punkten 2 und 3 der Motion umgesetzt. Die Umsetzung dieser beiden Punkte wird sich jedoch über die ganze Umsetzung der Energierichtplanung erstrecken. Da bereits für Punkt 1 der Motion eine Fristverlängerung beantragt wird, schlägt der Gemeinderat im Sinne der Transparenz vor, auch für Punkt 2 und 3 eine Fristverlängerung zu gewähren. Der Gemeinderat würde dann zusammen mit der Antwort auf Punkt 1 auch über die weiteren Umsetzungsschritte zu den Punkten 2 und 3 informieren.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zur Motion Fraktion GB/JA!; Fristverlängerung Punkt 1 bis 3/Abschreibung Punkt 4.
2. Er stimmt einer Fristverlängerung der Punkte 1 bis 3 zur Erfüllung der Motion bis Februar 2018 zu.
3. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, Punkt 4 der erheblich erklärten Motion abzuschreiben.

Bern, 17. Februar 2016

Der Gemeinderat